

Sonderbedingungen der Eberhard, Raith & Partner GmbH zur Veranstaltungsausfallversicherung inklusive Klauseln (Stand 02.03.2015)

§ 1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz regelt sich nach den Positionen I A bis I C II. Welcher Versicherungstyp für Ihren Versicherungsvertrag gilt, wollen Sie bitte der zweiten Seite der Police entnehmen.

1. A. (Typ A): Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete(n) Veranstaltung(en) infolge eines weder vom Versicherungsnehmer noch seiner Vertragspartner, derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertretenden Umstandes

- a. nicht stattfinden kann,
- b. vorzeitig beendet,
- c. aufgeschoben
- d. oder zeitweilig unterbrochen werden muß.

Mitversichert sind Veranstaltungsverbote, die von behördlicher Seite gegen genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige aber angemeldete Veranstaltungen aller Art oder dieser besonderen Art ausgesprochen werden, es sei denn, daß die Ursache des Veranstaltungsverbots vom Versicherungsnehmer oder seinen Vertragspartnern, derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertreten ist.

Ausschlüsse:

Nicht versichert ist der Ausfall von mitwirkenden Personen der versicherten Veranstaltung.

1. B I (Typ B I): Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete(n) Veranstaltung(en) infolge von Krankheit, Unfall oder Tod der in der Police genannten Personen

- a. nicht stattfinden kann
- b. vorzeitig beendet,
- c. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben
- d. oder zeitweilig unterbrochen werden muß

1. B II (Typ B II): Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete(n) Veranstaltung(en) infolge von Krankheit, Unfall oder Tod der in der Police genannten Personen oder durch deren persönliche Verhinderung infolge eines weder vom Versicherungsnehmer, von versicherten Personen noch seiner Vertragspartner, derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertretenden Umstandes

- a. nicht stattfinden kann

- b. vorzeitig beendet,
- c. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben
- d. oder zeitweilig unterbrochen werden muß.

1. C I (Typ CI): Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete(n) Veranstaltung(en) infolge von Krankheit, Unfall oder Tod der in der Police genannten Personen oder trotz des Erscheinens dieser Personen infolge eines weder vom Versicherungsnehmer noch seiner Vertragspartner, derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertretenden Umstandes

- a. nicht stattfinden kann,
- b. vorzeitig beendet,
- c. aufgeschoben
- d. oder zeitweilig unterbrochen werden muß

Mitversichert sind Veranstaltungsverbote, die von behördlicher Seite gegen genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige aber angemeldete Veranstaltungen aller Art oder dieser besonderen Art ausgesprochen werden, es sei denn, daß die Ursache des Veranstaltungsverbots vom Versicherungsnehmer oder seinen Vertragspartnern, derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertreten ist.

1. C II (Typ C II): Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die in der Police bezeichnete(n) Veranstaltung(en) infolge von Krankheit, Unfall oder Tod der in der Police genannten Personen oder durch deren persönliche Verhinderung infolge eines weder vom Versicherungsnehmer, versicherten Personen noch seiner Vertragspartner, derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertretenden Umstandes oder trotz des Erscheinens der in der Police genannten Personen infolge eines weder vom Versicherungsnehmer noch seiner Vertragspartner derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertretenden Umstandes

- a. nicht stattfinden kann,
- b. vorzeitig beendet,
- c. aufgeschoben
- d. oder zeitweilig unterbrochen werden muß.

Mitversichert sind Veranstaltungsverbote, die von behördlicher Seite gegen genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige aber angemeldete Veranstaltungen aller Art oder dieser besonderen Art ausgesprochen werden, es sei denn, daß die Ursache des Veranstaltungsverbots vom Versicherungsnehmer oder seinen Vertragspartnern, derer sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient, zu vertreten ist.

2. Tritt eines der in § 1 Ziff. 1 genannten Schadenereignisse nach Beginn der Versicherung ein, so erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer den festgestellten Nettoverlust, der in Form von Kosten und/oder Verbindlichkeiten, die vernünftigerweise und notwendigerweise entstanden sind oder eingegangen wurden, bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich aller Ausgabenersparnisse sowie erzielter Einnahmen.

3. Wenn Gewinne mitversichert sind, dann stets auf „erste Gefahr“. Das heißt, der Versicherer verzichtet auf die Einrede einer Unterversicherung nach § 75 VVG.

Unter Gewinn ist der Betrag zu verstehen, der sich, bezogen auf das versicherte Ereignis, durch die Subtraktion der Kosten von den Einnahmen ergibt.

Falls ein entgangener Gewinn mitversichert ist und der Betrag höher ist als 10% der versicherten Kosten, so hat der Versicherungsnehmer in einem Schadenfall die Höhe des Gewinnes anhand der vor dem Schaden bereits verkauften Eintrittskarten nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht und kann er auch nicht durch Glaubhaftmachung unter Verweis auf den Verlauf des Vorverkaufes bis zum Schadeneintritt oder unter Verweis auf den Verlauf des Vorkaufes an einem anderen Veranstaltungsort geführt werden, so erhält der Versicherungsnehmer zur Abgeltung seines entgangenen Gewinns einen Betrag in Höhe von 10% aus der Versicherungssumme ohne Gewinn.

4. Die für diesen Vertrag gezahlten oder zu zahlenden Versicherungsprämien sind keine Kosten im Sinne des Vertrages und bleiben bei der Berechnung eines etwaigen Schadens außer Betracht.

§ 2 Schadenabwehr und -minderung

Der Versicherer erstattet innerhalb der Versicherungssumme Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht. Soweit die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgen, wird auch über die Versicherungssumme hinaus gehaftet. Kosten der Schadenfeststellung durch in Absprache mit dem Versicherer beauftragte Dritte werden ebenfalls ersetzt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Als Krankheit im Sinne dieser Versicherung wird jede durch ein ärztliches Attest bestätigte Infektion oder unerwartete Erkrankung verstanden, die sich die im Versicherungsschein genannte Person nach Abschluß des Versicherungsvertrages zugezogen hat.

2. Als Unfall im Sinne dieser Versicherung wird das plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkende Ereignis verstanden, welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung führt.
3. Eine Veranstaltung ist ein organisiertes Ereignis, mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Der Zeitumfang wird bestimmt durch Beginn und Ende. Eine Veranstaltung beginnt mit dem Aufbau und endet mit dem Abbau.

§ 4 Ausschlüsse

Die Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für Schäden oder Verluste, die unmittelbar oder mittelbar verursacht oder veranlaßt worden sind durch oder zu denen unmittelbar oder mittelbar beigetragen haben:

1. Alkohol- oder Drogenmißbrauch
 2. Erschöpfung im Sinne einer vorsätzlich herbei geführten körperlichen Verausgabung
 3. Neurotische bzw. psychische Störungen
 4. Wochenbett, Menstruations- oder Schwangerschaftsbeschwerden, Früh- und Fehlgeburten sowie deren Folgen;
 5. Aktive Teilnahme an waghalsigen oder akrobatischen Betätigungen, die mit Verletzungs- oder Lebensgefahr verbunden sind, sowie Teilnahme an Ausdauer- und Geschwindigkeitswettkämpfen, als Insasse von Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich den Vorbereitungen für derartige Wettkämpfe, wenn hierfür nicht die ausdrückliche Genehmigung des Versicherers vorliegt.
 6. Persönliche Verhinderung der versicherten Person(en) wegen Unfall, Krankheit oder Tod von Tieren
 7. Persönliche Verhinderung der versicherten Person(en) wegen Unfall, Krankheit oder Tod von Personen, die weder leiblich mit der bzw. den in der Police genannten Person(en) verwandt sind noch mit dieser in häuslicher Gemeinschaft eheähnlich zusammenleben und die auch nicht älter als 70 Jahre sind. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen auch nur dann, wenn Unfall, Krankheit oder Tod plötzlich und unerwartet eingetreten sind und sich die betroffenen Personen im Falle von Unfall oder Krankheit in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden.
 8. Kernenergie;
 9. Die Verwendung chemischer, biologischer oder biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
 10. Krieg oder drohender Krieg, Invasion, feindliche ausländische Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgte oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder rechtswidrig ergriffene Befehlsgewalt oder Beschlagnahme, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch oder auf Anordnung irgendeiner Regierung oder Landes- bzw. Kommunalbehörde.
- Bürgerliche Unruhen, die das Ausmaß einer Volkserhebung annehmen, Aufruhr, Kriegsrecht oder Handlungen einer gesetzmäßig

zuständigen Institution zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

11. Schäden als mittelbare Folge von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluß nehmen. Ausgeschlossen sind des weiteren Verfügungen von hoher Hand, denen die Androhungen von terroristischen Handlungen zugrunde liegen.
12. Organisierte Arbeitsniederlegung von an der versicherten Veranstaltung mitwirkenden Personen.
13. finanzielle Verluste der versicherten Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder Zurückbleiben des Publikumsinteresses oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren, finanzierende Stellen, Teilnehmer oder des Publikums.
14. Attentatsdrohungen, es sei denn, diese führen zu einem behördlichen Verbot.
15. Witterungseinflüsse während Veranstaltungen unter freiem Himmel.
16. finanzielle Schwierigkeiten einer der an der Veranstaltung Beteiligten.
17. Schwankungen von Währungskursen oder deren Stabilität.

§ 5 Grenzen der Versicherungsleistungen

1. Die Leistung des Versicherers ist mit dem im Versicherungsvertrag angegebenen Betrag begrenzt (Versicherungssumme). Die Versicherungssumme muß bei der Versicherung einzelner Veranstaltungen dem aufgrund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Betrag der Kosten der Veranstaltung unter Berücksichtigung der versicherten bzw. unter Abzug der nichtversicherten Positionen entsprechen.
2. Erweist sich innerhalb der versicherten Zeit, daß die Versicherungssumme nicht ausreicht, so hat der Versicherungsnehmer das Recht auf eine bis zu 10%ige prämiempflichtige Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der im Antrag genannten Gesamtsumme. Dieses Recht ist befristet bis zum Tag vor der Veranstaltung bzw. vor Beginn der Tournee. Voraussetzung hierfür ist, daß dem Versicherungsnehmer kein Schaden bekannt ist.
3. Soweit bestimmte Positionen nicht versichert werden, werden im Schadenfall Kosten im Sinne von § 1 Nr. 2, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt, auch nicht als Schadenminderungskosten.
4. Ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme erheblich niedriger als der Betrag, welcher sich zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles aufgrund sorgfältiger Berechnungen ergibt, so wird derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Schaden verhält wie die Versicherungssumme zu den bei Eintritt des Schadens festgestellten tatsächlichen Kosten.

5. Der Versicherer haftet nach Eintritt eines Versicherungsfalles für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden zunächst nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme. Es gilt jedoch eine automatische Wiederauffüllung der Versicherungssumme für den Fall vereinbart, daß sich die Versicherungssumme durch eingetretene Schadenfälle vermindert. Für die Wiederauffüllung der Versicherungssumme wird eine Nachschußprämie erhoben. Hierzu wird nach erfolgter Schadenregulierung die tatsächliche Schadenzahlung abzgl. etwaiger Selbstbeteiligungen mit dem Vertragsprämiensatz belegt. Die sich so ergebende Prämie wird dann zzgl. anfallender Versicherungssteuer erhoben.

6. Dieser Vertrag gewährt keinen Versicherungsschutz für Schäden oder Verluste, die ohne das Vorhandensein dieses Vertrages durch einen oder mehrere andere bestehende Versicherungsverträge versichert wären. Das Vorstehende gilt nicht für Beiträge, die über diejenigen Beträge hinausgehen, die ohne das Vorhandensein dieses Vertrages unter einem oder mehreren anderen Versicherungsverträgen zu zahlen gewesen wären.

§ 6 Prämien

Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zuzüglich Versicherungssteuer gegen Aushändigung des Versicherungsscheines an die Eberhard, Raith & Partner GmbH zu zahlen.

Ist im Versicherungsvertrag vereinbart, daß der Versicherungsnehmer im Fall eines Schadens einen zusätzlichen Beitrag zahlen muß, so ist dieser zuzüglich Versicherungssteuer zu entrichten.

§ 7 Versicherungsbeginn und -dauer

1. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt worden ist, mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der vereinbarten Prämie zuzüglich Versicherungssteuer an die Eberhard, Raith & Partner GmbH.
2. Soll der Versicherungsschutz vor diesem Zeitpunkt beginnen, so bedarf es einer schriftlichen Zusage des Versicherers (vorläufige Deckung). Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn nicht der dort angegebene Prämienbetrag zuzüglich Versicherungssteuer innerhalb der hierfür angegebenen Frist bei der Eberhard, Raith & Partner GmbH eingegangen ist.
3. Die Versicherung gilt für die vereinbarte Dauer.

§ 8 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles
 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn alle erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Veranstaltung zu treffen, insbes. Lizenzen, Visa und Genehmigungen einzuholen, be-

hördliche und gesetzliche Auflagen zu erfüllen und Verträge zu unterzeichnen.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

(a) vor und bei Beginn dieses Vertrages Kenntnisse oder Informationen über Faktoren und Umstände, die möglicherweise Anlaß zu einem Schadenfall im Rahmen dieses Vertrages geben könnten offen zu legen.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten und Einnahmen für die versicherte(n) Veranstaltung(en) festgestellt werden können.

3. Der Versicherungsnehmer hat bei der Auswahl von Vertragspartnern mit bestmöglicher Sorgfalt zu verfahren.

4. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat sich insbesondere nach bestem Wissen und Gewissen davon zu überzeugen, daß keine der versicherten Personen unter körperlichen, seelischen oder anderen medizinischen Störungen leidet oder medizinisch oder anderweitig behandelt wird, mit Ausnahme der Störungen, die dem Versicherer mitgeteilt und von diesem akzeptiert wurden. Auf Anforderung der Versicherer legt der Versicherungsnehmer ein ärztliches Attest oder eine Gesundheitsbescheinigung vor.

5. Der Versicherungsnehmer hat nach Schließung des Versicherungsvertrages alle eintretenden gefahrerhöhenden Umstände dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

6. Der Versicherungsnehmer hat über das Bestehen dieser Versicherung Stillschweigen zu bewahren und verpflichtet sich, diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Versicherers keiner dritten Partei offen zu legen.

II. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Ereignis, das einen Ausfallschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet - möglichst im Einvernehmen mit dem Versicherer - alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Schaden zu vermeiden oder zu mindern.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.

4. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich einen Arzt mit der Untersuchung der im Versicherungsschein genannten Person(en) zu beauftragen. Dem Versicherer ist unverzüglich Name und Anschrift des Arztes mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

den Untersuchungsbefund unverzüglich dem Versicherer einzureichen.

5. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß den vom Versicherer beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu den im Versicherungsschein genannten Personen und die Untersuchung derselben, so oft dies erforderlich ist, ermöglicht wird.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Rückgriffsrechte gegen verantwortliche Dritte sicherzustellen, solche Rechte nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rückgriffe zu unterstützen.

§ 9 Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nach § 8 zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) nicht zur Leistung verpflichtet.

§ 10 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das zuständige Gericht ernennen lassen.

b) Beide Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Gericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitarbeitern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a. alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten für die versicherte Veranstaltung;

b. alle Erlöse, die für die versicherte Veranstaltung erzielt wurden.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 1 und 5 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 8 nicht berührt.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgelegt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles für das Jahr mit 4 Prozent zu verzinsen. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Schaden infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht festgestellt werden kann.

3. Die Entstehung des Anspruches auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b. gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Vertragspartner aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

§ 12 Regresse

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch gemäß § 86 VVG auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer kann Regreß nehmen, wenn ein Schaden durch nachweislich unwahre Angaben einer versicherten Person oder durch vorsätzlichen Verstoß gegen eine der von ihr dem Versicherungsnehmer ge-

genüber übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entstanden ist.

§ 13 Mitversicherung

1. Sind an diesem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so bezieht sich die Beteiligung auf die im Versicherungsschein genannten Versicherer mit den jeweils vermerkten Anteilen. Die Führung des Vertrages liegt beim erstgenannten Versicherer.
2. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht jedoch zur Erhöhung der Versicherungssumme berechtigt. Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer zur Erhöhung der Versicherungssumme, so haftet der führende Versicherer aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

§ 14 Prozeßführungsklausel

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteile gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- und Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weiteren Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet § 14 Nr. 2 keine Anwendung.
4. Der führende Versicherer ist berechtigt, Ansprüche auf Zahlung von Prämien im eigenen Namen für Rechnung sämtlicher an diesem Vertrag beteiligten Versicherer geltend zu machen.

§ 15 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit einem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Gerichtsstand der Sitz des führenden oder allein zeichnenden Versicherers. Für diesen Fall wird die Geltung des deutschen Rechts vereinbart.

§ 16 Maklerklausel

Die Firma Eberhard, Raith & Partner Assekuranz Makler GmbH ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen beider Parteien entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an die jeweils andere Partei weiterzuleiten.

§ 17 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die nachfolgenden Klauseln liegen dem Versicherungsvertrag nur dann zugrunde, wenn dies beantragt und auf Seite 2 des Versicherungsvertrages auch dokumentiert wurde.

KLAUSELN

Klausel 1 (Orchesterklausel)

Mitversichert sind Ausfall, vorzeitige Beendigung, Unterbrechung, Verlängerung oder Verschiebung der versicherten Veranstaltung(en), wenn wenigstens 50% der Darsteller einschließlich Orchestermitglieder aus Gründen verhindert sind, die unter die Deckung nach § 1 Typ B II, dieser Sonderbedingungen fallen

Klausel 2 (Mitversicherung von Witterungseinflüssen)

1. Mitversichert sind Ausfall, vorzeitige Beendigung, Unterbrechung, Verlängerung oder Verschiebung der versicherten Veranstaltung(en) aufgrund von Witterungseinflüssen, die Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden. Bei Sturm muß eine örtliche Windbewegung von mindestens Stärke 8 der Beaufortskala vorliegen.
2. § 4 Ziffer 15 der Sonderbedingungen ist insofern geändert.

Klausel 3 (Mitversicherung von Witterungseinflüssen und der Nichtnutzbarkeit des Veranstaltungsgeländes)

1. Mitversichert sind Ausfall, vorzeitige Beendigung, Unterbrechung, Verlängerung oder Verschiebung der versicherten Veranstaltung(en) aufgrund von Witterungseinflüssen, die Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden. Bei Sturm muß eine örtliche Windbewegung von mindestens Stärke 8 der Beaufortskala vorliegen.
2. Ebenfalls mitversichert sind Ausfall, vorzeitige Beendigung, Unterbrechung, Verlängerung oder Verschiebung der versicherten Veranstaltung(en), weil der planmäßige Ablauf witterungsbedingt verhindert wurde oder sich verzögert hat oder witterungsbedingt die planmäßige Nutzung der Veranstaltungsstätte unmöglich geworden ist. Unter Veranstaltungsstätte ist das gesamte Areal zu verstehen, welches der Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung nutzt.
3. § 4 Ziffer 15 der Sonderbedingungen ist insofern geändert.

Klausel 4 (sonstige Nichtdurchführbarkeit)

Mitversichert sind Ausfall, vorzeitige Beendigung, Unterbrechung, Verlängerung oder Verschiebung der versicherten Veranstaltung(en) durch Ereignisse, die außerhalb der Einflußmöglichkeit des Versicherungsnehmers

liegen und die dazu führen, daß die versicherte Veranstaltung nicht in ihrer ursprünglich geplanten Form durchgeführt werden kann. Der Ausschluß nach § 4, 15 der Sonderbedingungen zur Ausfallversicherung ist insofern abbedungen

Begriffsbestimmungen zu den Klauseln 2-4

1. Witterung ist das Wetter in einem bestimmten Zeitabschnitt auf ein bestimmtes Gebiet bezogen.
2. Wetter ist der spürbare, kurzfristige Zustand der Atmosphäre an einem bestimmten Ort der Erdoberfläche, der unter anderem als Sonnenschein, Bewölkung, Niederschlag, Wind, Hitze und Kälte in Erscheinung tritt.
3. Gefahr ist eine Situation oder ein Sachverhalt, der zu einer negativen Auswirkung im Hinblick auf die Gesundheit und das Leben führen kann.
4. Zuschauer sind das Publikum, also die Personen, die gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auf Einladung Dritter der Veranstaltung beiwohnen.
5. Die Teilnahme ist die aktive oder passive Mitwirkung an einer Veranstaltung. Somit sind die Teilnehmer der Veranstalter selbst sowie die Personen, derer er sich für die Durchführung der Veranstaltung bedient. Aufbauhelfer, Rettungsdienst, Security etc.